

oder zu finanzieren, um den Aufwand der Angehörigen der leitenden Organe der AGP zu einem bestimmten Teil zu vergüten usw.

Ohne erschöpfend auf die Verwendungsmöglichkeiten der einzelnen Fonds eingehen zu können, zeigt es sich, daß auch in der Struktur und Funktion der Fonds der AGP zum Ausdruck kommt, daß die AGP Form der Zusammenarbeit selbständiger PGH, Kooperationsgemeinschaft und Betrieb in einem ist.

3. Die erörterte Position der leitenden Organe der AGP ist für die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen diesen Organen und der Kooperationsgemeinschaft, ihren Gemeinschaftseinrichtungen und den angeschlossenen PGH bedeutsam.

*Für die Beziehungen zwischen den leitenden Organen der AGP und den selbständigen PGH gilt der Grundsatz, daß verbindliche Beschlüsse nur vom höchsten Organ der AGP, an dem jede PGH mit der gleichen Anzahl ihrer Vertreter beteiligt ist, und nur in den Fällen ergehen dürfen, die für die weitere Existenz der AGP wichtig und deshalb im Statut ausdrücklich genannt sind.* Derartige verbindliche Beschlüsse betreffen die Festlegung der Anteilshöhe in den durch das Statut selbst gesteckten Grenzen, die Erhebung kostendeckender Umlagen in der gemäß Statut zulässigen Höhe, die Delegation von PGH-Mitgliedern zur Arbeitsleistung in die Gemeinschaftseinrichtungen und den Eintritt oder das Ausscheiden von PGH.

Dieses Minimum an Rechten — das einerseits für eine zweckmäßige Zusammenarbeit unbedingt notwendig, andererseits nicht beliebig ausdehnbar ist — überträgt jede PGH mit ihrer Zustimmung zum Statut beim Eintritt in die AGP der Gemeinschaft freiwillig. Die Übertragung dieser Rechte ist der eigentliche Inhalt des Prinzips der Freiwilligkeit. Sie ist zugleich die wichtigste Voraussetzung für die Gewährung neuer Rechte für die PGH, so für die Gewährung des Rechts auf gleichberechtigte Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen.

Weil die Beschlüsse die Mitglieder binden und der AGP das Recht, sie zu fassen, durch Zustimmung zum Statut übertragen wurde, enthält der eingangs genannte Grundsatz die Konsequenz, daß die Vertreter der PGH in der Bevollmächtigtenversammlung bei ihrer Entscheidung an die Festlegungen der Organe ihrer PGH zu diesen Fragen gebunden sind. Sie sind verpflichtet, dem kollektiven Willen der Genossenschaft Ausdruck zu verleihen. Ihre Entscheidung bindet nicht nur die Organe der AGP, sondern zugleich das Handeln der Mitglieder. Es widerspräche der wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Selbständigkeit der Mitglieder, auch in allen anderen Fällen die Führung der AGP mit verbindlichen Akten durchsetzen zu wollen. Das Instrumentarium der leitenden Organe der AGP in dieser Sphäre ihrer Führungstätigkeit besteht aus Analysen, Prognosen, perspektivischen Überlegungen zu den wissenschaftlich-technischen Entwicklungstendenzen und ökonomischen Trends im Zweig und Territorium. Dabei tragen diese Prognosen usw. insofern auch nicht empfehlenden Charakter, als die Mitglieds-PGH nicht verpflichtet werden können, die Dokumente der leitenden Organe vor der Durchführung bestimmter eigener Maßnahmen eingehend zu prüfen. Sie wirken vielmehr kraft wissenschaftlicher Beweisführung und ökonomischer Stimuli. Den Einsatz materieller Hebel ermöglichen die Fonds der AGP und die gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen. Gerade darin besteht ihre lenkende und orientierende Funktion, die bereits dargelegt wurde. Diese ökonomische Stimulierung darf in keinem Falle ökonomischer Druck sein. Die Integrität jeder Mitglieds-PGH bleibt gewahrt, wenn diese steuernde Einflußnahme bei voller Gleichberechtigung aller Mitglieder denjenigen, die im Sinne der Orientierung der leitenden Organe handeln, einen